

Jahresbericht der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW

Berichtszeitraum 2025

Ansprechpersonen bei der Diakonie RWL:
Judith Fisch und Mert Sayim

Inhalt

Inhalt	1
Abkürzungsverzeichnis.....	2
Vorbemerkung.....	3
1. Entwicklungen der Abschiebungszahlen.....	4
1.1 Entwicklung der bundesweiten Abschiebungszahlen im Jahr 2025	4
1.2 Entwicklungen der Abschiebungszahlen in NRW	7
2. Tätigkeit der Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr.....	8
2.1 Abschiebungsbeobachtung unter veränderten Rahmenbedingungen.....	8
3. Themenschwerpunkte im Berichtsjahr	10
3.2 Organisatorische Herausforderungen als strukturelle Ursache vieler Probleme	10
3.2.1 Fehlende Berücksichtigung von besonderen Schutzbedarfen	12
3.2.2 Auswirkungen vom Nichtankündigen von Abschiebungen	15
3.3 Abschiebungen von Familien und Kindern	17
3.4 Umgang	23
3.4.1 Verschließen von Gewahrsamsräumen ohne richterlichen Beschluss	28
3.5 Abschiebung von erkrankten Personen.....	29
3.5.1 Medizinische Entscheidungen im Abschiebungsvollzug.....	30
3.5.2 Strukturelle Rahmenbedingungen und Unabhängigkeit von ärztlicher Begleitung.....	31
Fazit und Ausblick	34
Anhang: Diagramme	36

Abkürzungsverzeichnis

ABEO	Abschiebungsbeobachtung
ABH	Ausländerbehörde
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BPOL	Bundespolizei
BMI	Bundesministerium des Innern
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
CoC	Code of Conduct
CPT	Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
Diakonie RWL	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 604/2013)
EU	Europäische Union
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FFiNW	Forum Flughäfen in NRW
FRA	Agentur für Grundrechte der Europäischen Union
FRONTEX	Frontières extérieures (Europäische Grenzschutzagentur)
IMK	Innenministerkonferenz
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MKJFGFI	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
NRO	Nicht-Regierungsorganisationen
NRW	Nordrhein-Westfalen
PBL	Personen-Begleiter*innen-Luft
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UZWG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde
ZFA	Zentralstelle für Flugabschiebungen NRW

Vorbemerkung

Der Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung befasst sich mit der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger im Abschiebungsvollzug in Nordrhein-Westfalen. Die Abschiebungsbeobachtung NRW beobachtet stichpunktartig Abschiebungen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn ab der Übergabe der Personen am Flughafen bis zur Flugzeugtür und trägt Beobachtungen an das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW) heran. Das FFiNW besteht aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, die beobachtete Fälle, die seitens der Nichtregierungsorganisationen (NROs) Fragen aufwerfen und/oder durch diese als problematisch bewertet werden, besprechen.

Übergeordnetes Ziel der Arbeit im FFiNW und der Abschiebungsbeobachtung ist es, zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug in NRW beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen. Aus diesem Grund stellt die Abschiebungsbeobachtung jährlich besprochene Inhalte des FFiNW und kritische Beobachtungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Jahresberichts zur Verfügung.¹

Im Rahmen des Jahresberichts 2025 werden aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung besonders bedeutsame Themen anhand ausgewählter Fallbeispiele dargestellt. Die Themenschwerpunkte wurden gewählt, da hierzu entweder besonderer Handlungsbedarf besteht oder weil sie im FFiNW mehrfach erörtert, jedoch bislang nicht abschließend behandelt werden konnten.

¹ Jahresberichte der vergangenen Jahre sind auf der Website der Diakonie RWL zu finden: <https://www.diakonie-rwl.de/flucht-migration-und-integration/abschiebungsbeobachtung-nrw>
[abgerufen am 17. April 2026]

1. Entwicklungen der Abschiebungszahlen²

1.1 Entwicklung der bundesweiten Abschiebungszahlen im Jahr 2025

Im Jahr 2025 wurden nach Angaben der Bundesregierung insgesamt 22.787 Personen aus Deutschland abgeschoben. Die Rückführungen erfolgten auf dem Land-, Luft- und Seeweg. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 20.084 Personen rückgeführt wurden, entspricht dies einem Anstieg um 13,5 Prozent. Bei den Abschiebungszahlen sind auch Personen inbegriffen, die im Rahmen der Dublin-III-VO in andere europäische Mitgliedstaaten überstellt worden sind. Im Berichtsjahr 2025 verzeichnete Deutschland im europäischen Vergleich die höchste Zahl an Abschiebungen von Drittstaatsangehörigen in einen Drittstaat.³

Im Jahr 2025 machten Dublin-Überstellungen mit 5.377 Maßnahmen rund 23,6 Prozent aller Abschiebungen aus. Gegenüber dem Vorjahr (29,01 %) sank damit der Anteil der Dublin-Abschiebungen an den Gesamtabstiebungen weiter ab. Der Anstieg der Abschiebungszahlen ist damit auf Maßnahmen außerhalb des Dublin-Systems zurückzuführen.

Bei den Zielländern zeigte sich 2025 eine Verschiebung der Schwerpunkte. Die meisten Rückführungen erfolgten in die Türkei (2.297), gefolgt von Georgien (1.690), Spanien (1.162), Frankreich (1.053), Serbien (875) und Bulgarien (855). Während Georgien und Nordmazedonien im Jahr 2024 noch zu den wichtigsten Zielländern zählten, gingen die Rückführungen in diese Staaten 2025 leicht zurück.

Auffällig ist insbesondere die Entwicklung im Hinblick auf die Türkei: Die Zahl der dorthin abgeschobenen Personen hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (2025: 2.297; 2024: 1.087). Damit entfiel 2025 etwa jede zehnte Abschiebung auf dieses Zielland. Diese Entwicklung steht unter anderem im Zusammenhang mit der weiterhin hohen Ablehnungsquote von Asylanträgen türkischer Staatsangehöriger sowie mit der im Jahr 2024 geschlossenen Rückkehrkooperation zwischen Deutschland und der Türkei. Medienberichten zufolge ermöglicht diese Vereinbarung regelmäßig stattfindende Rückführungen in größerem Umfang,

² Alle Zahlen zu den jährlichen Abschiebungszahlen wurden, falls nicht anders gekennzeichnet, der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Partei Die Linke entnommen: <https://dserver.bundes-tag.de/btd/21/041/2104103.pdf> [abgerufen am 16. April 2026]

Der Begriff „Abschiebung“ wird im Bericht synonym zum Begriff „Rückführung“ verwendet und umfasst sämtliche Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht.

³ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title>Returns_of_irregular_migrants_-_quarterly_statistics [abgerufen am 16. April 2026]

als es noch im Vorjahr möglich war. In den Jahren zuvor hatten sich türkische Behörden vielfach zurückhaltend bei der Rücknahme betroffener Personen gezeigt.⁴

Politische und rechtliche Entwicklungen

Die bundespolitische Debatte war im Berichtszeitraum weiterhin deutlich durch das Ziel geprägt, Abschiebungen stärker zu forcieren. Die Koalitionspartner CDU/CSU und SPD kündigten in ihrem Koalitionsvertrag eine „Rückführungsoffensive“⁵ sowie eine stärkere Inpflichtnahme der Herkunftsstaaten an. Diskutiert wurden zudem Maßnahmen zur Entlastung der Länder, unter anderem die Übernahme von Dublin-Überstellungen durch den Bund sowie erweiterte Kompetenzen der Bundespolizei (BPOL).

Ende 2025 verabschiedete die Bundesregierung das Gesetzespaket „Neuregelungen in der Migrationspolitik“, das darauf abzielt, Asylverfahren zu beschleunigen und Rückführungen auszuweiten.⁶ Das Gesetzespaket sieht unter anderem vor, dass die Einstufung sicherer Herkunftsstaaten künftig mittels Rechtsverordnung erfolgen kann, ohne dass der Bundestag oder der Bundesrat zustimmen müssen. Die neue Regelung trat am 1. Februar 2026 in Kraft und soll zu schnelleren Asylentscheidungen und infolgedessen zu zügigeren Abschiebungen beitragen. Zu den potenziell künftig als sicher eingestuften Staaten zählen unter anderem Indien, Algerien, Marokko, Tunesien sowie weitere Länder mit niedrigen Anerkennungsquoten.⁷

Ein weiterer Bestandteil des Gesetzespakets ist die Abschaffung der verpflichtenden anwaltlichen Vertretung im Verfahren der Abschiebungshaft sowie im Ausreisegewahrsam. Diese Änderung soll im Juli 2026 in Kraft treten und bedeutet eine Umgestaltung des bisherigen Rechtsschutzsystems für Menschen in Abschiebungshaft. Zivilgesellschaftliche Akteure kritisieren insbesondere, dass der Zugang zu rechtlicher Unterstützung für betroffene Personen erheblich erschwert werde und weisen darauf hin, dass Verfahren in der Abschiebungshaft bereits jetzt häufig scheiterten und befürchten, dass sich die Situation für Betroffene weiter verschlechtert.⁸

Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien

⁴ <https://www.faz.net/aktuell/politik/ein-neuer-migrationsdeal-mit-der-tuerkei-110013733.html> [abgerufen am 16. April 2026]

⁵ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf%20 Seite 94 f. [abgerufen am 16. April 2026]

⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neuregelungen-migrationspolitik-2351746> [abgerufen am 16. April 2026]

⁷ https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2025-06-13_DOK/beschl%C3%BCsse.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 16. April 2026]

⁸ <https://www.proasyl.de/news/abschiebungshaft-regierung-will-pflichtanwaltliche-vertretung-wieder-abschaffen-2/> [abgerufen am 16. April 2026]

Wie bereits im Jahr 2024 fand auch im Berichtszeitraum eine Abschiebung nach Afghanistan statt, an der sich auch NRW beteiligte. Gleichzeitig wurde weiterhin über mögliche Rückführungen nach Syrien und Afghanistan diskutiert; in der Innenministerkonferenz (IMK) signalisierten Länder Unterstützung für entsprechende Bemühungen der Bundesregierung. NRW äußerte sich hierzu kritisch und merkte an, dass ein Schwerpunkt auf Abschiebungen von Gefährdern und Straftätern liegen solle und vorerst keine generelle Rückführungspraxis in diese Zielstaaten angestrebt werden solle. Zudem wurden durch NRW Bedenken hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit Taliban-Strukturen und möglicher Zugriffe auf Informationen über in Deutschland lebende Afghan*innen benannt.⁹

Ausblick: GEAS und Rückführungsverordnung

Mit Blick auf das Jahr 2026 stehen auf europäischer Ebene tiefgreifende Veränderungen im Asyl- und Rückführungssystem bevor. Die meisten der im Jahr 2025 veröffentlichten Rechtsakte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) treten ab dem 12. Juni 2026 vollständig in Kraft und sollen EU-weit einheitliche, beschleunigte Verfahren einführen.¹⁰

Parallel arbeitet die EU an einer neuen Rückkehrverordnung, deren Entwurf im März 2025 vorgelegt wurde und die bestehende Vorgaben im Bereich Rückführungen auf EU-Ebene harmonisieren sowie Rückführungsprozesse straffen soll.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung ist davon auszugehen, dass diese Neuerungen ab 2026 auch den Vollzug in NRW wesentlich beeinflussen werden. Die im Rahmen von GEAS neu geschaffenen Asyl- und Grenzverfahren unterliegen verbindlichen Monitoring-Vorgaben auf EU-Ebene. Deutschland ist verpflichtet, diese Verfahren systematisch zu beobachten. Die Monitoringaufgabe wurde dem Deutschen Institut für Menschenrechte übertragen.¹¹

⁹ https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2025-12-05_DOK/beschl%C3%BCsse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [abgerufen am 16. April 2026]

¹⁰ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/gemeinsame-europaeische-asylsystem/gemeinsame-europaeische-asylsystem-node.html#doc21245434bodyText1> [abgerufen am 16. April 2026]

¹¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/111/VO.html>, S.39 [abgerufen am 16. April 2026]

1.2 Entwicklungen der Abschiebungszahlen in NRW

NRW veranlasste im Jahr 2025 insgesamt 4.784 Abschiebungen und Zurückschiebungen¹², 344 Abschiebungen und Zurückschiebungen mehr als im Vorjahr (Vorjahr: 4.440¹³). Dies bedeutet einen Anstieg von 7,8 Prozent. Damit stieg die Zahl der Abschiebungen gegenüber dem Vorjahr auch in NRW weiter an, weniger jedoch als im Bundesvergleich.

Insgesamt wurden über die Flughäfen NRW 3.216 Personen abgeschoben. Im Vorjahr wurden über die Flughäfen NRW 3.007 Personen abgeschoben. Die Personen wurden im Jahr 2025 über die Flughäfen Düsseldorf (2.934) und Köln-Bonn (265) und 17 Personen über den Flughafen Dortmund abgeschoben. Im bundesweiten Vergleich nimmt der Flughafen Düsseldorf damit weiterhin eine herausgehobene Stellung ein und ist nach dem Flughafen Frankfurt der zweitwichtigste Standort für Abschiebungen in Deutschland.

Aus der BT-Drucksache 21/4103 zeigt sich, dass von den Abschiebungen 1.619 Personen auf 43 Chartermaßnahmen (2024: 36 Chartermaßnahmen) sowie 1597 Personen (2024: 734 Einzelmaßnahmen begleitet und unbegleitet) auf Einzelmaßnahmen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn entfielen.¹⁴ Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit eine Verschiebung in der Struktur des Abschiebungsvollzugs in NRW. Während im Vorjahr rund drei Viertel der Abschiebungen aus NRW über Chartermaßnahmen erfolgte, verteilte sich der Abschiebungsvollzug im Jahr 2025 jeweils etwa zur Hälfte auf Charter- beziehungsweise Einzelmaßnahmen. Zwar stieg die Zahl der Chartermaßnahmen im Berichtsjahr an, die Zahl der über Chartermaßnahmen abgeschobenen Personen lag jedoch unter dem Niveau der Vorjahre. Diese Entwicklung steht unter anderem im Zusammenhang mit einer erhöhten Anzahl von Dublin-Charterabschiebungen, die insbesondere zu den Zieldestinationen Spanien, Kroatien und Bulgarien durchgeführt wurden. Zudem wurden im Jahr 2025 erstmals beziehungsweise erneut Chartermaßnahmen zu neuen beziehungsweise selten genutzten Zieldestinationen wie Tadschikistan, Demokratische Republik Kongo und Aserbaidschan durchgeführt. Diese Maßnahmen waren jeweils mit vergleichsweise geringen Personenzahlen an Bord verbunden und trugen dazu bei, dass die Zahl der Chartermaßnahmen insgesamt anstieg, während die hierbei abgeschobene Personenzahl sank.

¹² Nicht alle dieser Personen wurden über die Flughäfen in NRW abgeschoben. Zudem wurden auch Personen aus anderen Bundesländern von den Flughäfen in NRW abgeschoben.

¹³ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014946.pdf> [abgerufen am 20. März 2026]

¹⁴ Einer der Chartermaßnahmen wurde durch das Land Rheinland-Pfalz beauftragt und über den Flughafen Köln-Bonn abgewickelt.

2. Tätigkeit der Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr waren zwei Abschiebungsbeobachter*innen mit dem Stellenumfang eines Vollzeitäquivalents an den Flughäfen NRW tätig. Die Finanzierung der beiden existierenden halben Stellen erfolgt zu drei Vierteln aus staatlichen Mitteln und zu einem Viertel aus Mitteln des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe – Diakonie RWL als Trägerin der Stelle.

Der Fokus der Beobachtung lag im Jahr 2025 auf Chartermaßnahmen. Einzelmassnahmen per Linienflug wurden, wie in den Vorjahren, nur vereinzelt beobachtet. Insgesamt wurden 30 von 43 Chartermaßnahmen und etwa 60 Einzelmaßnahmen beobachtet, die über die Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn durchgeführt wurden.

Neben der Beobachtung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg erfüllte die Abschiebungsbeobachtung weitere Aufgaben. So nahmen die Abschiebungsbeobachter*innen regelmäßig an den Sitzungen des FFInW sowie Arbeitskreisen, Sitzungen und Tagungen teil. Zudem nahm die Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr an verschiedenen Veranstaltungen als Referent*in teil – beispielsweise bei einer Schulung neuer Personen-Begleiter*innen-Luft (PBL) der BPOL. Neben der Referent*innentätigkeit wurde die Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr auch von verschiedenen Medien zum Themenbereich Abschiebung angefragt.

2.1 Abschiebungsbeobachtung unter veränderten Rahmenbedingungen

Im Berichtsjahr arbeitete die Abschiebungsbeobachtung unter veränderten Rahmenbedingungen. Bereits im Vorfeld des Berichtsjahres hatten Diskussionen über Umfang und Ausgestaltung des Beobachtungsmandats eingesetzt, die sich im weiteren Verlauf auch auf die praktische Umsetzung der Beobachtung auswirkten. Dies betraf insbesondere Fragen des Zugangs zu bestimmten Bereichen am Flughafen. Eine abschließende Klärung konnte im Berichtsjahr nicht erreicht werden.

Zusätzlich kam es im Berichtsjahr zu weiteren Einschränkungen der Beobachtung infolge von Veränderungen bezogen auf die gesetzlichen Bestimmungen der Luftsicherheit. Diese führten dazu, dass die Beobachtung am Flughafen Köln-Bonn ab dem 1. April 2025 nur noch eingeschränkt erfolgen konnte und auch am Flughafen Düsseldorf wurde die Beobachtung in den Monaten November¹⁵ und Dezember vorübergehend eingestellt, da eine umfassende und

¹⁵ Im November wurde durch die Abschiebungsbeobachtung eine Sammelabschiebung beobachtet, um strukturelle Hindernisse im Zusammenhang mit den geltenden Luftsicherheitsrechtlichen Regelungen zu prüfen.

lückenlose Beobachtung unter den neuen Regelungen aus Sicht der Diakonie RWL nicht möglich war. Hier konnte erst nach dem Berichtsjahr eine Klärung erfolgen.

In der Gesamtschau war es der Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr dadurch nur eingeschränkt möglich, ihre Tätigkeit im gleichen Umfang wie in den Vorjahren auszuüben. Damit konnte auch das Ziel, Transparenz im Abschiebungsvollzug im Sinne der bestehenden Vereinbarungen zu gewährleisten, nur eingeschränkt erreicht werden.

3. Themenschwerpunkte im Berichtsjahr

Die Abschiebungsbeobachtung legte dem FFiNW im Berichtsjahr 70 Einzel- und Familienfälle vor, die von der Abschiebungsbeobachtung als diskussionswürdig eingestuft wurden. Im Grundsatz konnten die Fragen, die im FFiNW zu einem Fall gestellt wurden, geklärt werden. In einigen Fällen blieben jedoch Fragen offen, oder es konnte im FFiNW kein Konsens bei der Bewertung eines Falls gefunden werden. Offene Fragen traten insbesondere dann auf, wenn sich die Darstellungen der Rückzuführenden und der Behördenvertreter*innen widersprachen und/oder die Situationen außerhalb der Beobachtung lagen. Dies betraf beispielsweise Situationen vor der Zuführung der Personen am Flughafen.

Der größte Anteil der Fälle im Jahr 2025 konnte dem Themenkomplex Organisatorisches zugeordnet werden. Daneben wurden die Themenkomplexe Umgang, Kindeswohl und Abschiebung und Gesundheit wiederkehrend thematisiert. In mehr als der Hälfte aller Fälle konnten Fälle oft zwei, teils auch drei Themenkomplexen zugeordnet werden. Die Mehrfachbetroffenheit zeigte sich insbesondere in Fallkonstellationen, in denen verschiedene Problemlagen eng miteinander verknüpft waren. Organisatorische Defizite führten dabei regelmäßig zu erhöhten Belastungen für die betroffenen Personen, die sich im weiteren Vollzug in zusätzlichen Problemen, angespannten Situationen oder auch Eskalationen niederschlugen.

3.2 Organisatorische Herausforderungen als strukturelle Ursache vieler Probleme

Die in Nordrhein-Westfalen geltende Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg verfolgt das Ziel, die „unvermeidlichen Beeinträchtigungen und Belastungen einer Abschiebung für die Betroffenen auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie die Abläufe und das Zusammenwirken der beteiligten Behörden zu optimieren“.¹⁶ Sie enthält hierfür grundlegende organisatorische Vorgaben, die sowohl im Vorfeld als auch während der Durchführung einer Abschiebung zu berücksichtigen sind.

So wird unter anderem geregelt, dass rückzuführenden Personen bei der Abholung ausreichend Zeit zum Packen persönlicher Gegenstände einzuräumen ist, dass auf die Mitnahme wichtiger Dokumente (zum Beispiel Ausweise, Zeugnisse, Notizbücher mit Telefonnummern)

¹⁶ https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/24416w.pdf [abgerufen am 16. April 2026]

hinzuweisen ist und dass Rückzuführenden gegebenenfalls ein Telefonat zu ermöglichen ist, da am Flughafen selbst grundsätzlich keine Gelegenheit dazu besteht.¹⁷

Eine sorgfältige organisatorische Vorbereitung ist nicht nur für den Ablauf der Maßnahme selbst von Bedeutung, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Situation der betroffenen Personen über den unmittelbaren Vollzug hinaus. Das Fehlen zentraler Gegenstände, Dokumente oder notwendiger Medikamente kann im Zielland zu erheblichen Problemen führen und die soziale und gesundheitliche Situation der Betroffenen unmittelbar nach der Abschiebung erheblich verschärfen. Organisatorische Defizite im Vorfeld und während der Maßnahme können daher dazu beitragen, dass Betroffene im Herkunftsland in prekäre oder humanitäre Notlagen geraten. Dem Vorhandensein zentraler Unterlagen und persönlicher Gegenstände kommt daher im Vollzug eine besondere Bedeutung zu.

Die Auswertung der 70 im Berichtsjahr dem FFiNW vorgelegten Einzel- und Familienfälle zeigt, dass organisatorische Defizite trotz bestehender Vorgaben regelmäßig auftreten. In 41 dieser Fälle thematisierte die Abschiebungsbeobachtung organisatorische Fragestellungen, womit sie den zahlenmäßig größten Problembereich der eingebrachten Fälle darstellten und sich durch unterschiedliche Phasen des Vollzugs zogen.

Besonders häufig traten organisatorische Defizite bereits im Vorfeld der Maßnahme, insbesondere bei der Abholung oder vor der Zuführung zum Flughafen, auf. Wiederkehrend zeigten sich dabei insbesondere folgende Problembereiche:

- fehlendes oder unvollständiges Gepäck sowie das Fehlen wichtiger persönlicher Gegenstände,
- fehlende Dokumente,
- der Entzug von Mobiltelefonen bereits bei der Abholung,
- ungeklärte Fragen zu Geld, Sicherheitsleistungen oder finanzieller Ausstattung (beispielsweise Bezahlkarten),
- unzureichende, einsprachige oder sehr kurzfristige Ablaufkommunikation,
- fehlende Sprachmittlung bei Einzelmaßnahmen,
- unangekündigte oder plötzliche Abholsituationen (Zeitpunkt und Ort).

Diese Probleme begleiteten die Betroffenen bis zum Flughafen und prägten ihr Belastungs- und Stresserleben im weiteren Verlauf der Maßnahme. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung äußerte sich dies im Vollzug nicht selten in angespannten Situationen, Verzögerungen

¹⁷ Vgl. https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/24416w.pdf [abgerufen am 16. April 2026]

bis hin zu Widerständen, die wiederum das Risiko von Eskalationen und den Einsatz unmittelbaren Zwangs erhöhten. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, ob durch eine frühzeitigere, klarere und bedarfsgerechte Organisation und Kommunikation mildere -insbesondere deeskalierende- Mittel hätten wirksam eingesetzt werden können und Zwang im weiteren Verlauf hätte vermieden werden können.

Der folgende Beispielfall verdeutlicht exemplarisch, wie organisatorische Defizite im Vollzug zusammentreffen und sich am Flughafen häufig nicht mehr klären lassen.

Beispielfall 1:¹⁸

Eine Mann gibt im Wartebereich an, lediglich ein kleines Gepäckstück und 85 Euro dabei zu haben. Er fragt, ob er das Geld von seiner Bezahlkarte noch bekomme oder abheben könne. Die Karte habe er nicht mit zum Flughafen nehmen können. Ob das Geld der Bezahlkarte in den 85 Euro, die ausgehändigt wurden enthalten ist, bleibt unklar und kann am Flughafen nicht aufgeklärt werden.

Zudem sagt er, dass er am Tag zuvor festgenommen worden sei. Man habe ihn nicht selbst packen lassen, deswegen fehlt in seinem Gepäck Kleidung. Die Kleidung sei ihm nicht so wichtig; trotzdem stellt sich der ABEO die Frage nach den persönlichen Gegenständen. Die BPOL sagt dem Rückzuführenden in dem Zusammenhang, dass ihm das fehlende Gepäck nachgeschickt werden würde. Nähere Angaben zu Zuständigkeit, Umfang oder Zeitpunkt der Zusendung konnten am Flughafen nicht gemacht werden.

Die Häufung vergleichbarer organisatorischer Problemlagen deutet darauf hin, dass es sich nicht um vereinzelte Ausnahmefälle handelt. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung besteht hier struktureller Verbesserungsbedarf auf Seiten des MKJFGFI und der BPOL.

3.2.1 Fehlende Berücksichtigung von besonderen Schutzbedarfen

Die in Kapitel 3.2 dargestellten organisatorischen Defizite wirkten sich in den dokumentierten Fällen nicht gleichförmig aus. Insbesondere traten ihre Auswirkungen dort zutage, wo Personen mit besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfen betroffen waren. In diesen Konstellationen verstärkten organisatorische Probleme bestehende Belastungen und reduzierten die Handlungsspielräume im Vollzug zusätzlich.

¹⁸ Beispielfälle wurden für die Beispielfälle im Bericht teilweise gekürzt und redaktionell bearbeitet. In ihrer vollen Länge wurden die Fälle dem FFiNW zur Diskussion vorgelegt.

Besonders häufig waren hiervon Kinder, Familien, alleinreisende sowie erkrankte oder pflegebedürftige Personen betroffen. Fehlende Dokumente, abrupte Abholsituationen oder mangelnde Sprachmittlung führten bei diesen Personengruppen regelmäßig zu einer deutlichen Steigerung des Belastungserlebens. So betraf etwa die Hälfte der im Berichtsjahr eingereichten Fälle Abschiebungen von mehr als einer Person, darunter in der überwiegenden Zahl Familien mit minderjährigen Kindern.

Die Auswertung der Berichte der Abschiebungsbeobachtung zeigt, dass der Abschiebungsvollzug in weiten Teilen auf standardisierte Abläufe ausgerichtet ist und nur begrenzt darauf ausgelegt ist, flexibel auf individuelle Schutz- und Unterstützungsbedarfe zu reagieren. Zudem sind die Mitarbeitenden der BPOL und der Landesbehörden aus Sicht der ABEO in der Erkennung und Berücksichtigung von Vulnerabilitäten und Schutzbedarfen nicht ausreichend geschult.

So wurden in den dokumentierten Fällen von Personen mit besonderen Schutzbedarfen wurden vulnerabilitätsbedingte Bedarfe im Vorfeld nicht systematisch erfasst, im Vollzug nicht ausreichend berücksichtigt oder erst situativ sichtbar – häufig zu einem Zeitpunkt, an dem Anpassungen der Abläufe nur noch eingeschränkt möglich waren. Dies zeigte sich beispielsweise in einem Fall, in dem eine Person mit einer schweren Mehrfachbehinderung abgeschoben wurde.

Beispielfall 2:

Ein Krankentransporter fährt vor. In dem Krankentransporter sind eine Mutter und ihr erwachsener Sohn. Der Sohn liegt auf der Liege, die Mutter sitzt neben ihm und hält ihn fest. Der Sohn habe eine schwere mehrfache Behinderung und sei stark pflegebedürftig. Zudem sei er an Epilepsie erkrankt.

In einem weiteren Wagen wird der Vater zugeführt. Er drückt lautstark seinen Unmut über die erfolgte Trennung von seiner Familie aus. Als er zur Toilette begleitet wird, fällt auf, dass der Vater sichtliche Probleme mit dem Laufen hat, so läuft er sehr gebückt und langsam.

Der Arzt äußert, dass der Sohn Tabletten bekommen habe. Nach der Hinzuziehung einer Dolmetscherin sagt die Mutter, dass sie noch nichts getrunken und gegessen hätten. Der Sohn wird durch die Mutter aus dem Krankentransporter in den Rollstuhl gehoben. Der Rollstuhl des Jungen wurde vorab durch die BPOL sicherheitstechnisch überprüft. Zu dem Zeitpunkt äußert die BPOL, dass es noch unklar sei, ob die Familie mitgenommen werden könne, da gegebenenfalls kein Platz für den Rollstuhl im Flugzeug sei.

Laut Aussage der zuführenden Behörde sei die Familie aus einer zentralen Unterbringungseinrichtung abgeholt worden. Die Behörde habe den Krankentransporter angefordert, da es sonst sehr schwierig gewesen sei, den Sohn zum Flughafen zu bringen. Laut Aussage der Flugärztin sei eine ärztliche Inempfangnahme nicht gebucht und aus ihrer Sicht auch nicht nötig, da der Sohn nicht akut krank sei.

Die Mutter äußert, dass der Sohn gewandelt werden müsse. Auf Nachfrage, ob es noch eine Möglichkeit im weiteren Verlauf der Maßnahme, also speziell im Flugzeug geben würde, äußert die BPOL, dass der Sohn jetzt gewandelt werden müsse, im Flugzeug bestehe nicht mehr die Möglichkeit dazu. Die Mutter und der Sohn werden in einen separaten Raum gebracht, damit die Mutter ihren Sohn dort windeln kann.

Während seine Frau und sein Sohn im separaten Raum sind, fragt der Vater nach seinem Telefon. Die BPOL weist ihn darauf hin, dass er sich Telefonnummern notieren könne. Der Mann äußert, dass er jedoch den Messenger Dienst nutzen müsse; telefonisch könne er gegebenenfalls niemanden erreichen. Die BPOL besorgt das Telefon des Mannes und er kann noch eine Nachricht an jemanden in Albanien schicken.

Die Familie muss circa 30 Minuten warten, bis sie durch den Sicherheitscheck kommt. Sie werden in einem separaten Raum neben dem Familienraum untergebracht, da der Sohn immer wieder laut schreit und man beruhigend auf ihn einwirken will. In dem Raum erklärt der Vater aufgebracht, dass er sich um seine Familie, insbesondere um seinen Sohn, Sorgen mache. Er wisse nicht, ob jemand die Familie in Albanien abholen könne. Das Geld, das sie dabei haben, würde nicht für die Weiterreise in ihre Heimat ausreichen. Der Sohn könne nicht in jedem Auto mitfahren, deswegen müsse er ein spezielles Auto organisieren. (...) Die Familie wird separat geboarded. (...).

Sachstand im FFiNW:

Seitens der NRO wurde der Fall als besonders belastend eingeschätzt, da es sich bei einer der rückzuführenden Personen um eine mehrfach schwerbehinderte Person handelte und die geschaffenen Rahmenbedingungen aus ihrer Sicht nicht ausreichend auf die besonderen Bedarfe abgestimmt waren. Kritisch thematisiert wurde insbesondere, dass die Familie die reguläre Sicherheitskontrolle durchlaufen musste und erst auf Nachfrage in einen separaten Raum begleitet wurde. Zudem wurde hinterfragt, dass erst vor Ort geklärt worden sei, ob der elektrische Rollstuhl des Betroffenen mitgeführt werden könne.

Seitens der BPOL wurde ausgeführt, dass die Abhängigkeit der Person von einem elektrischen Rollstuhl vorab bekannt gewesen sei; geprüft worden sei lediglich, ob der Akkutyp

den Vorgaben der Fluggesellschaft entspreche. Ergänzend wurde erläutert, dass Informationen zu Fabrikat und Akkutyp nicht immer vollständig vorlägen.

Das MKJFGFI verwies darauf, dass Rückführungsmaßnahmen in der Regel nicht angekündigt würden und entsprechende Detailinformationen daher häufig erst kurzfristig verfügbar seien. Sofern sich vor Ort herausstelle, dass notwendige Hilfsmittel nicht mitgeführt werden könnten, werde die Maßnahme abgebrochen. In diesem Zusammenhang wurde erneut auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen.

Seitens der NRO wurde darauf hingewiesen, dass nicht alle Personengruppen Zugang zur freiwilligen Ausreise haben, insbesondere nicht im Kontext von Dublin-Überstellungen.

Das MKJFGFI kündigte an, zu prüfen, wie und in welchem Umfang in Landeseinrichtungen Informationen zu Hilfsmitteln wie Rollstühlen künftig systematischer erhoben und weitergegeben werden können. In der Bewertung der Angemessenheit der Maßnahme bestand im Forum kein einheitlicher Konsens.

3.2.2 Auswirkungen vom Nichtankündigen von Abschiebungen

Neben den dargestellten Konstellationen, in denen Belastungen für die Betroffenen aus organisatorischen Problemlagen entstehen, zeigen die Beobachtungen im Berichtsjahr auch Belastungssituationen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen der Maßnahme selbst ergeben. Zu diesen gehört insbesondere die Durchführung von Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung.

Die Durchführung von Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung ist bundesrechtlich geregelt. Nach § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf eine Abschiebung nicht angekündigt werden, wenn zuvor eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt wurde und diese abgelaufen ist oder für die Wahrung öffentlicher Belange im Einzelfall. Seit dem 27. Februar 2024 dürfen Abschiebungen auch dann nicht angekündigt werden, wenn die Abschiebung bereits seit mehr als einem Jahr ausgesetzt ist. Dies gilt auch für Personen, die aus Hafteinrichtungen abgeschoben werden und Familien mit Kindern über zwölf Jahren. Dieses Vorgehen ist entsprechend der Maßgaben rechtlich vorgesehen und dient aus Sicht des Gesetzgebers zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der Maßnahme.

Die Beobachtungen im Berichtsjahr zeigen, dass das Nicht-Ankündigen der Abschiebung im Vollzug mit einer besonderen Belastungssituation für die betroffenen Personen und auch mit erhöhten organisatorischen Problemen auf Seite der Behörden einhergeht. Dies galt

insbesondere für unangekündigte Abholungen in den frühen Morgenstunden, aus Haftkontexten oder aus laufenden Alltagssituationen wie etwa am Arbeitsplatz oder bei Terminen bei Ausländerbehörden.

In diesen Konstellationen trafen die Betroffenen wiederholt unvorbereitet auf die Maßnahme. Häufig bestand aus organisatorischen Gründen keine Gelegenheit, persönliche Gegenstände mitzunehmen, wichtige Dokumente einzupacken oder Kontakt zu Angehörigen oder rechtlicher Vertretung aufzunehmen. Auch werden besondere Bedarfe, wie etwa die Mitnahme von Hilfsmitteln (zum Beispiel Rollstühle, Kinderwägen), aufgrund der rechtlichen Vorgaben zum Nichtankündigen von Abschiebungen vorab nicht geprüft, da dies gegebenenfalls dem Zweck der Maßnahme widersprechen würde. Zu berücksichtigende Bedarfe werden daher vielfach erst im unmittelbarem Vollzug sichtbar.

Auch wenn das Nichtankündigen von Abschiebungen rechtlich vorgesehen ist, zeigen die Beobachtungen, dass diese Praxis insbesondere bei vulnerablen Personengruppen mit erheblichen zusätzlichen Belastungen verbunden ist. Unvorbereitete Abholsituationen wirkten sich bei Kindern, psychisch belasteten oder erkrankten Personen sowie bei Familien regelmäßig besonders gravierend aus, verschärften vorhandene Stress- und Krisensituationen und können daraus resultierend zu Widerständen und weiteren Problemen im Vollzug führen.

Empfehlungen

Um organisatorisch bedingte Belastungen im Abschiebungsvollzug zu reduzieren und de-eskalierende Handlungsspielräume zu stärken, empfiehlt die Abschiebungsbeobachtung:

1. Zentrale organisatorische Fragen sollten im Vorfeld von Abschiebungen systematisch geklärt werden.

In die Checkliste sollte aufgenommen werden, dass Gepäck, Dokumente, Medikamente und medizinische Unterlagen vorliegen und auf Vollständigkeit überprüft werden müssen. Auch die Behörden, die in Amtshilfe agieren, sollten verantwortlich für die Berücksichtigung und Meldung der Bedarfe sein. Werden zentrale Bedarfe nicht berücksichtigt, sollten die für die Entscheidung zugrundeliegenden Gründe klar benannt werden.

2. Besondere Schutzbedarfe sollten in allen Phasen des Abschiebungsvollzugs stärker berücksichtigt werden.

Individuelle Bedarfe der betroffenen Personen (beispielsweise Rollstühle, Gehhilfen oder Einschränkungen bei der Nutzung sanitärer Anlagen) sollten bereits in der

Vorbereitung einbezogen und zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt werden. Abweichungen sowie Gründe für die Nichtmitnahme einzelner Gegenstände sollten dokumentiert und an die BPOL gemeldet werden. Auch die Behörden, die in Amtshilfe agieren, sollten zur frühzeitigen Erfassung und Weitergabe entsprechender Bedarfe beitragen.

3. Behördenmitarbeitende sollten verpflichtend an Schulungen teilnehmen

Schulungen sollten stärker Konstellationen berücksichtigen, in denen organisatorische Unklarheiten oder besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe vorliegen. Eine entsprechende Qualifizierung kann dazu beitragen, Belastungssituationen im Vollzug frühzeitig zu erkennen und Handlungsspielräume besser zu nutzen.

3.3 Abschiebungen von Familien und Kindern

Bundesweit lag der Anteil an abgeschobenen Kindern bei 19,92 Prozent.¹⁹ Das heißt, dass bundesweit fast jede fünfte abgeschobene Person im Berichtsjahr ein Kind war. Dies verdeutlicht, dass die Thematik des Kindeswohls weiterhin besonders relevant ist.²⁰

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, „(...) gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. In der *Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt* legt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes dar, wie der Vorrang des Kindeswohls (*best interest*) auszulegen und konkret umzusetzen ist.²¹ Auf europäischer Ebene legen darüber hinaus Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls fest. Als Unterzeichner der UN-KRK und EU-Mitgliedstaat ist Deutschland somit verpflichtet, das Wohl aller Kinder, somit auch derer, die von Abschiebung betroffen sind, uneingeschränkt, umfassend und vorrangig zu berücksichtigen.

¹⁹ In diesem Bericht wird die Definition für das Kindesalter des Art. 1 der UN-KRK genutzt. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> [abgerufen am 8. März 2026]

²⁰ Spezifische Zahlen zu der Anzahl an abgeschobenen Kindern von den Flughäfen in NRW können in diesem Jahresbericht nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Bundespolizei diese der ABEO in diesem Jahr -anders als in den vergangenen Jahren- nicht zur Verfügung stellen konnte.

²¹ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/GC_14_barrierefrei_2019-04-26.pdf [abgerufen am 10.06.2026]

Angesichts aktueller Entwicklungen, wie umfassender Gesetzesreformen sowie der politischen Bestrebungen zur Steigerung von Abschiebungen, bleibt die Thematik des Kindeswohls im Abschiebungsvollzug von zentraler Bedeutung und wird im FFiNW kontinuierlich thematisiert.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum kam es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung weiterhin zu Situationen, die das Kindeswohl potenziell gefährdeten. Zum Themenkomplex Kindeswohl wurden dem FFiNW insgesamt 20 Fälle von den insgesamt 70 Fällen vorgelegt. In acht Fällen konnte die Abschiebungsbeobachtung beobachten, dass Familien durch die Abschiebung getrennt wurden. Des Weiteren wurden Kinder regelmäßig als Sprachmittler*innen eingesetzt und waren im Vollzug unmittelbar mit Zwangsmaßnahmen konfrontiert. Auch erlebten Kinder Durchsuchungen – etwa ihrer Eltern - oder die gemeinsame Abschiebung im Rahmen von Chartermaßnahmen mit „hoher Gefährdungsbewertung“²².

Im aktuellen Berichtszeitraum ist insbesondere eine Veränderung der Praxis bei der Durchführung von Abschiebungen von Familien mit Kindern im Rahmen von Chartermaßnahmen mit hoher Gefährdungsbewertung zu beobachten. Während entsprechende Konstellationen in den Vorjahren eher vereinzelt dokumentiert wurden, zeigen die Beobachtungen aus dem Jahr 2025 eine Zunahme von Fällen, in denen Familien mit Kindern im Rahmen von zuvor genannten Chartermaßnahmen abgeschoben wurden. Für die betroffenen Kinder gehen diese Rahmenbedingungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung mit einer erhöhten Belastung einher, da sie die Maßnahmen und deren Auswirkungen (Anwendung von Zwangsmaßnahmen, Widerstandshandlungen) räumlich und situativ unmittelbar erfahren. Diese Beobachtungen stellen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung eine Entwicklung dar, die besondere Aufmerksamkeit erfordert und im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswohls kritisch zu begleiten ist.

In 15 der insgesamt 70 Fälle, die dem FFiNW im Berichtsjahr durch die Abschiebungsbeobachtung vorgelegt wurden, waren Kinder aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung potenziell belastenden Situationen ausgesetzt. Diese umfassten unter anderem die Anwesenheit bei körperlichen Durchsuchungen ihrer Eltern, Abschiebungen im Rahmen von Chartermaßnahmen mit hoher Gefährdungsbewertung, den Einsatz von Minderjährigen zur Sprachmittlung sowie das räumliche und situative Miterleben von Zwangsmaßnahmen und gewaltsamen Szenen.

²² Die Einschätzung „hohe Gefährdungsbewertung“ obliegt der Bundespolizei. Die konkreten Gründe werden der ABEO aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Letzteres wurde in drei Fällen ausdrücklich thematisiert. Die nachfolgende Falldarstellung verdeutlicht exemplarisch, in welcher Weise Kinder solchen Situationen ausgesetzt sein können.

Beispielfall 3:

Eine Familie (Mutter, Vater und vier Kinder im Alter von 11, 7, 3 und einem Jahr) wird in einem Fahrzeug der Ausländerbehörde vorgefahren. Während der Zuführung sitzen die vier Kinder und die Mutter auf der Vorderbank und der Vater auf der Rückbank. Die Hände des Vaters sind mit Stahl auf dem Rücken gefesselt. Begründet wurde die Fesselung des Vaters damit, dass er bei der Abholung die Beamt*innen angegriffen habe. Grund sei unter anderem gewesen, dass er sein Handy nicht hätte abgeben wollen.

Der Vater ist sichtlich erzürnt über das Vorgehen der zuführenden Behörde bei der Abholung und sagt, dass er möchte, dass ihm die Stahlfesseln abgenommen werden. Die BPOL erklärt ihm ruhig, dass seine Fesseln abgenommen werden können, wenn er sich beruhige. Der Mann bejaht und daraufhin werden ihm die Handfesseln abgenommen. Man erklärt ihm, dass man ihm, sobald er aggressiv oder laut werde, die Fesseln wieder anlegen müsse. Ihm werden die Stahlfesseln abgenommen und der Vater wird durchsucht. (...)

Die Familie wird nach Albanien abgeschoben.

Sachstand im FFiNW:

In der Bewertung des geschilderten Sachverhalts konnte im FFiNW Einigkeit gefunden werden. Es wurde sich darauf verständigt, dass die zuführenden Behörden in Bezug auf die Thematik Miterleben von gewaltsamen Szenen erneut sensibilisiert werden sollen.

Trotz der bereits im Vorjahr angekündigten Vorhaben des MKJFGFI, liegt die behördliche „Checkliste“, die einer stärkeren Berücksichtigung des Kindeswohls im Abschiebungsvollzug begegnen soll, weiterhin nicht in überarbeiteter Form vor. Auch die angekündigten Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungsangebote des MKJFGFI in Richtung der zuständigen Ausländerbehörden erweisen sich nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung bislang als nicht ausreichend, um eine nachhaltige Veränderung der behördlichen Praxis sicherzustellen. Die dokumentierten Fälle machen deutlich, dass die vermittelten Inhalte vielfach nicht verbindlich angewendet werden und im operativen Vollzug nur eingeschränkt Wirkung entfalten. Damit bleibt die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen zwar auf normativer Ebene anerkannt, findet jedoch in den konkreten Entscheidungs- und Handlungssituationen der beteiligten Behörden weiterhin nicht durchgängig die erforderliche Berücksichtigung.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung unverändert erheblicher Handlungsbedarf, die angekündigten Instrumente tatsächlich umzusetzen, ihre Anwendung verbindlich zu machen und den Kinderschutz als durchgängigen Maßstab in allen Phasen von Abschiebungen wirksam zu verankern. Die aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung fehlende durchgängige Berücksichtigung von Aspekten des Kindeswohls zeigt sich unter anderem in folgendem Fall.

Beispielfall 4:²³

Eine alleinerziehende Mutter und ihre vier minderjährigen Kinder, im Alter von 12 Jahren, 10 Jahren, 5 Jahren und elf Monaten, sollen nach Albanien abgeschoben werden. Da die Mutter bei der Gepäckannahme weint, stellt sich die ABEO bei ihr vor. Die Mutter äußert daraufhin, dass sie große Angst vor der Rückkehr ins Herkunftsland habe. Sie habe Angst vor ihrem Ehemann, der bereits im Herkunftsland sei und schon mehrfach versucht habe, sie und ihre Kinder umzubringen. Sie klingt sehr verzweifelt und weint.

Parallel dazu meldet sich eine Beratungsstelle bei der ABEO. Sie seien durch andere Bewohner der Unterkunft der Familie über die Abschiebung informiert worden. Daraufhin hätten sie die Anwältin informiert.

Die Beratungsstelle erklärt, dass die Frau und die zwölfjährige Tochter seit etwa Oktober 2024 bei ihnen in der Beratungsstelle für geflüchtete Frauen begleitet wurden. Die Beratungsstelle bestätigt, dass die Mutter sowie die Kinder jahrelang schwerer häuslicher Gewalt durch den Vater ausgesetzt waren. Gegen den Vater der Familie gab es ein Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt; in dem Zuge wurde der Vater verurteilt und war in Untersuchungshaft, bis er Anfang 2025 ins Herkunftsland abgeschoben wurde. Die Beratungsstelle äußert, sie sei sehr überrascht über die Abschiebung der Familie gewesen. Besonders die Tochter habe durch die familiären Probleme der vergangenen Jahre schwere seelische Belastungen erlitten, bereits einen Suizidversuch unternommen und sich erst durch die intensive Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle deutlich stabilisiert. Man rechne damit, dass es ihr durch die neue Situation und die dadurch entstehenden Ängste wieder deutlich schlechter gehen werde. Zudem gibt die Beratungsstelle an, dass die Familie im Herkunftsland nicht in Frauenhäusern unterkommen könne, da die Frauenhäuser zum einen aktuell belegt seien und zum andern auch substanziell anders aufgebaut seien als in Deutschland. Es sei kein Schutzraum für Frauen, sondern viel eher eine Unterkunft für ein paar Tage.

²³ Der vorliegende Fall wurde unter anderem aufgrund einer Kleinen Anfrage der SPD-Landtagsfraktion im Integrationsausschuss des Landtags von NRW thematisiert. Die Kleine Anfrage sowie die Antwort der Landesregierung sind hier abzurufen: [MMD18-15165.pdf](#) [abgerufen am 8. März 2026]

Am Flughafen gibt die Mutter im Wartebereich an, dass der Vater, sobald er von der Abschiebung der Familie erfährt, wieder versuchen könne, sie und die Kinder umzubringen. Sie wüssten nicht, an wen sie sich vor Ort im Herkunftsland wenden können, da sie bei Kontakten mit Familien oder Freunden damit rechnen müssten, dass der Mann so von der Abschiebung erfahre. Die Frau sagt, dass sie wohl wieder in der Familie unterkommen müssten. Sie habe keine andere Wahl.

Die Mutter gibt zudem an, dass die Abholsituation für die Familie sehr schlimm gewesen sei. Die Mutter durfte ihre Kinder nicht selbst wecken. Die Beamt*innen hatten sie aufgefordert, sich auf einen Stuhl zu setzen und hätten die Kinder selbst geweckt. Sie sagt, dass sie nichts von der Abschiebung gewusst hätte, ansonsten hätte sie ihre Kinder auf die Situation vorbereiten können. Sie habe immer alles gemacht, was die Ausländerbehörde ihr gesagt hätte, und fragt nach der Begründung für die Abschiebung.

Nach Rücksprache mit der Beratungsstelle und der BPOL händigt die ABEO der Familie die Kontaktdaten einer Organisation aus, die Frauen, die unter anderem Opfer von Beziehungsgewalt sind, bei der Rückkehr im Herkunftsland unterstützen.

Die Familie wird abgeschoben.

Bei Nachfrage bei der Beratungsstelle wird der ABEO berichtet, dass die Familie nach der Abschiebung, mangels Alternative, zur Herkunftsfamilie zurückkehren musste.

Aus einem offenen Brief des Abschiebungsreporting geht zudem hervor, dass der Vater die Familie unmittelbar nach der Ankunft ausfindig machte und erneut gewalttätig gegen seine Familie wurde. Auch die Übergabe an Schutzorganisationen oder Schutzorte im Herkunftsland erfolgte laut des Berichts des Abschiebungsreportings nicht ([2025-06-03-Offener-Brief Istanbul-Konvention-im-Aufenthaltsrecht-umsetzen-NRW-final.pdf](#)).

Sachstand im FFiNW:

Da der vorliegende Fall ebenso im Integrationsausschuss behandelt wurde, wurde im FFiNW auf eine erneute detaillierte Darstellung des Sachverhalts verzichtet. Die ABEO berichtete im Nachgang, dass sie nochmals Kontakt zu der beauftragten Rechtsanwältin aufgenommen habe. In diesem Zusammenhang wurde bekannt, dass die Beratungsstelle erst sehr spät eingebunden werden konnte, da der konkrete Zeitpunkt der Abschiebung im Vorfeld nicht bekannt gewesen sei. Aus dem Kreis der NRO wurden zudem Fragen zur Einbindung des Jugendamtes aufgeworfen. Das MKJFGFI führte aus, dass es hierzu keine verbindlichen Vorgaben gebe; im vorliegenden Fall sei das Jugendamt aus Sicht der zuständigen Ausländerbehörde eingebunden gewesen, eine weitergehende Beteiligung liege im

Ermessen der Behörde. Kritisch diskutiert wurde, dass sich die Kindeswohleinschätzung ausschließlich auf die Situation in Deutschland bezogen habe. Eine Einbindung von Jugendämtern im Herkunftsland sei nach Auskunft des MKJFGFI nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund früherer Forumssitzungen wurde seitens des MKJFGFI angeregt, den Themenkomplex „Einbindung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Rückführungen“ erneut als Tagesordnungspunkt für kommende Sitzungen des FFiNW aufzunehmen.

Empfehlungen:

Das Miterleben von Zwangsmaßnahmen gegenüber anderen Betroffenen oder Familienangehörigen stellt aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung insbesondere für Kinder eine erhebliche Belastung dar. Die Abschiebungsbeobachtung empfiehlt daher, einheitliche und verbindliche verwaltungspraktische Vorgaben zu schaffen, die sicherstellen, dass Kinder im Rahmen von Abschiebungen nicht mit gewaltsamen Szenen konfrontiert werden. Entsprechende präventive Maßnahmen sollten stärker in die Planung von Abschiebungen integriert werden. Zudem erscheint eine intensivere Einbindung der kommunalen Jugendämter sowie der Kinderschutzbeauftragten des Landes NRW sinnvoll.

Die Abschiebungsbeobachtung empfiehlt außerdem, klare und verbindliche Vorgaben zu schaffen, die sicherstellen, dass bei der Abschiebung von Familien mit Kindern eine umfassende Kindeswohlprüfung erfolgt, die sowohl die Situation im Aufnahmestaat, die Situation während der Abschiebung, als auch die absehbaren Bedingungen im Herkunftsland einbezieht. Die Einbindung von Kinderschutzbehörden sollte dabei nicht im Ermessen einzelner Ausländerbehörden stehen, sondern als zentraler verpflichtender Bestandteil der Entscheidungsfindung ausgestaltet werden.

3.4 Umgang

Im Rahmen von Abschiebungen, die durch die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX koordiniert werden, gilt für alle beteiligten Mitarbeitenden der sogenannte „Code of Conduct for return operations and return interventions“ (CoC)²⁴. Der CoC legt unter anderem verbindliche Standards für das professionelle Verhalten aller beteiligten Personen fest und regelt insbesondere Kommunikation, Deeskalation, den Umgang mit Zwangsmitteln sowie die Verantwortung aller Teilnehmenden während Abschiebungen. Zentral ist dabei die uneingeschränkte Achtung der Menschen- und Grundrechte, einschließlich der Wahrung der Menschenwürde, des Schutzes besonders vulnerabler Personen und der Verpflichtung zu einem respektvollen, verhältnismäßigen und transparenten Vorgehen in allen Phasen der Maßnahme.

Ergänzend zum zuvor erwähnten CoC bestehen auf nationaler Ebene weitere gesetzliche und behördliche Vorgaben. Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZWG) regelt die Voraussetzungen und Grenzen des Zwangseinsatzes unter besonderer Berücksichtigung von Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit. Die „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ (BEST-RÜCK-LUFT²⁵), die für alle Mitarbeitenden der Bundespolizei gelten, konkretisieren diese Vorgaben für den Vollzug von Abschiebungen. Sie legen fest, dass Zwangsmaßnahmen nur als letztes Mittel und strikt verhältnismäßig anzuwenden sind und dass Handlungen, die Leib, Leben oder die Atmung der betroffenen Person gefährden können, unzulässig sind. Maßgeblich ist der Grundsatz: „Keine Rückführung um jeden Preis“ – der Schutz von Leib und Leben hat stets oberste Priorität.

Im Berichtsjahr 2025 wurden 21 der insgesamt 70 dem FFiNW vorgelegten Fälle dem Themenkomplex „Umgang“ zugeordnet. In der Mehrzahl der beobachteten Maßnahmen wurde der Umgang der eingesetzten Beamt*innen weiterhin als professionell, deeskalierend und situationsangemessen wahrgenommen. In einzelnen Fällen erfolgte jedoch eine kritische Einordnung durch die Abschiebungsbeobachtung.

So konnte die Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr vereinzelt Fälle beobachten, bei denen der Umgang einzelner Bundespolizist*innen mit betroffenen Personen durch die Abschiebungsbeobachtung kritisch hinterfragt wurde, etwa in Situationen, in denen sich Bundespolizist*innen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung eskalierend statt deeskalierend verhielten

²⁴ https://prd.frontex.europa.eu/wp-content/uploads/code_of_conduct_for_return_operations_and_return_interventions.pdf [abgerufen am 16. April 2026]

²⁵ <https://fragdenstaat.de/dokumente/3209/> [abgerufen am 16. April 2026]

oder Aussagen tätigten, die aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung die erforderliche Professionalität und Neutralität vermissen ließen.

Anhand folgender Beispielfälle wird deutlich, dass die positiv bewerteten Maßstäbe nicht in allen Situationen durchgängig zur Anwendung kamen:

Beispielfall 5:

Eine Mutter und ihr zwölfjähriger Sohn sitzen im Wartebereich [des Flughafens]. Die beiden sollen im Rahmen der Dublin III-VO nach Finnland abgeschoben werden. Die Mutter weint und ihr Sohn liegt auf einer Bank. Über ihm liegt eine Jacke. Es ist kein Dolmetscher vor Ort, deswegen erfolgt die Kommunikation mit einer Übersetzungsapp.

Die Mutter sagt, dass ihr anderer Sohn am Telefon sei und dieser Deutsch spreche und übergibt das Telefon der ABEO. Der Sohn der Mutter erklärt der ABEO, dass seine Mutter nicht fliegen wird, da sein Bruder sowohl Asthma habe als auch Flugangst. Er Sorge sich um ihn, da dieser schon mehrere Abschiebungsversuche hinter sich habe und deswegen traumatisiert sei. Er sagt zudem, dass er den Anwalt seiner Mutter nicht erreichen könne, da es so früh am Morgen sei, und beschwert sich darüber. Er sagt, dass er Angst um seine Mutter habe, da Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit in Finnland abgeschoben worden seien. Er ist sehr aufgebracht und äußert seinen Unmut am Telefon laut.

Das Gespräch wird unterbrochen, da die BPOL die Personen zum Flugzeug bringen wollen. Laut BPOL sei dies der vierte Abschiebungsversuch, aber man gehe auch diesmal nicht davon aus, dass die Überstellung vollzogen werden könne, da man bei der Mutter mit Widerstand rechne. Die Maßnahme wird von drei PBL begleitet.

Die Mutter und der Sohn werden im Transporter zum Flugzeug gebracht. Die drei PBL sitzen um die Betroffenen herum. Als Mutter und Sohn aus dem Auto aussteigen sollen, schüttelt die Mutter den Kopf, weint und hält sich am Sitz fest. Da die Crew des Flugzeugs vorab äußerte, dass bei jeglichem Widerstand die Maßnahme abgebrochen werde, wird die Maßnahme auf dem Flugfeld abgebrochen. Der Sohn und die Mutter weinen daraufhin.

Im Auto zurück zur Inspektion reden zwei der drei PBL laut mit den beiden Rückzuführenden. Die PBLerin äußert lautstark: „Sie sind Gast in diesem Land. Uneingeladene Gäste. Ihr bleibt nicht hier. Ihr geht nach Finnland und dann nach Syrien. (...) Sobald es wieder möglich ist, geht ihr auch von Deutschland direkt nach Syrien.“ Ein anderer PBL bekräftigt: „Direkt nach Syrien“, und dann: „Wir lassen uns nicht erpressen von Ihnen.“

Zurück im Gewahrsamsbereich weinen die Betroffenen weiterhin. Nach Rücksprache mit der BPOL am Flughafen in Bezug auf die Aussagen der zwei PBLer äußert diese, dass die Aussagen der PBLer ja grundsätzlich stimmen würden. Die Personen seien unerlaubt im Land. Und zusätzlich habe es Gründe für die getätigten Äußerungen gegeben. Es sei im Wartebereich vor dem Boarding zu Zwischenfällen gekommen, die durch die ABEO nicht beobachtet wurden.

Als die Ausländerbehörde wieder im Flughafen eintrifft, um die Mutter und den Sohn abzuholen, wird gemeinsam mit Personal der BPOL am Flughafen bereits eine erneute Abschiebung per Schiff besprochen. Da dies der vierte Abschiebungsversuch war, sei eine erneute Flugabschiebung nicht möglich, aber eine Abschiebung auf dem Seeweg könne einfacher durchgeführt werden.

Sachstand im FFiNW:

Seitens der Abschiebungsbeobachtung wurden die im Rahmen der Maßnahme getätigten Äußerungen der eingesetzten PBL im FFiNW thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, wie diese Äußerungen vor dem Hintergrund der dienstlichen Pflichten der Beamt*innen, insbesondere im Hinblick auf politische Neutralität, Achtung der Menschenwürde und die Berücksichtigung von Kindeswohl, zu bewerten sind.

Die Bundespolizei äußerte, dass die Äußerungen der PBL vor dem Hintergrund der Situation interpretiert werden müssten. Diese sei sehr aufgeheizt gewesen und die PBL hätten dementsprechend emotional reagiert. Die BPOL erläutert in diesem Zusammenhang, dass dies kein richtiges Verhalten der PBL gewesen sei.

Aus dem Kreis der NRO wurde angemerkt, dass der Fall darüber hinaus strukturelle Fragen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswohls aufwerfe. Es wurde hervorgehoben, dass dem Kindeswohl eine eigenständige und vorrangige Bedeutung zukommen müsse und die Verantwortung hierfür bei den zuständigen Behörden liege. Demgegenüber führte die Bundespolizei an, dass in dem vorliegenden Fall von einer Instrumentalisierung des Kindes durch die Mutter ausgegangen wurde.

Im Ergebnis bestand im Forum Einigkeit darüber, dass es sich um einen Einzelfall handelt, zugleich jedoch strukturelle Fragestellungen im FFiNWs weiter diskutiert werden müssten.

Ein weiterer signifikanter Fall stellte sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Beispielfall 6:

Ein Mann wird von mehreren PBL zur Sicherheitskontrolle begleitet. Zu diesem Zeitpunkt ist der Mann nicht gefesselt. Als die ABEO dazu kommt, ist der Mann sichtlich wütend. Er schimpft in die Richtung eines Bundespolizisten, zeigt auf ihn und ruft „Fick dich! Fick dich!“. Daraufhin schnellte der Bundespolizist sichtlich aufgebracht zur betroffenen Person, der bereits von mindestens vier Beamt*innen begleitet wird und umringt ist, greift ihn am Kragen und schreit „Was sagst du? Was sagst du?“ Daraufhin eskaliert die Situation weiter: Als die betroffene Person sich etwas gegen den Griff wehrt, werfen sich fünf Beamt*innen auf ihn und drücken ihn zu Boden. Noch mehr Beamt*innen halten den Mann auf dem Boden. Der zuvor angesprochene Bundespolizist sitzt zu dem Zeitpunkt auf den Füßen der betroffenen Person, mehrere Beamt*innen auf Beinen, Oberkörper und Armen. Die betroffene Person wehrt sich, bis sie mit einem Festhaltegurt und an den Füßen gefesselt wird. Sie wird dann in den Wartebereich getragen.

Nach Rücksprache mit der anwesenden Leitungsebene der BPOL über das Verhalten des angesprochenen Bundespolizisten begründet die BPOL das Vorgehen des Bundespolizisten mit dem Verhalten der Person in der Zuführsituation. Der Mann habe in der Zuführung mehrere Personen beschimpft und antisemitische Beleidigungen von sich gegeben. Das habe die ABEO nicht beobachten können, weswegen sie auch das Verhalten des Bundespolizisten nicht richtig einschätzen könne. Er habe, mit seinem Vorwissen über die Zuführsituation, dem Mann zeigen wollen, dass dieser sich nicht weiter so verhalten dürfe. Man habe „ein Zeichen“ setzen wollen. Die Maßnahme sei also in dem Fall eine normale polizeitaktische Maßnahme gewesen.

Im Verlauf der Maßnahme beruhigt der Mann sich durch die Begleitung der PBL und steigt schließlich ohne Fesselung in das Flugzeug.

Die betroffene Person wird nach Bagdad, Irak, abgeschoben.

Sachstand im FFiNW:

Im FFiNW wurde der Fall mit Blick auf das Verhalten der eingesetzten Beamt*innen und das Vorgehen des angesprochenen Bundespolizisten erörtert. Seitens der ABEO wurde das Verhalten des Bundespolizisten als eskalierend wahrgenommen und es wurde hierzu eine Stellungnahme der BPOL erbeten. Die BPOL führte aus, dass die eingesetzten Polizeivollzugsbeamt*innen lageangepasst, rechtmäßig und entsprechend der geschulten Standards gehandelt hätten. Die Anwendung von Zwang, einschließlich einer Fesselung am Boden, wurde als verhältnismäßige Maßnahme dargestellt, da die rückzuführende Person

polizeiliche Anordnungen missachtet, Beamt*innen massiv beschimpft und sich auf diese zubewegt habe.

In der weiteren Diskussion wurde seitens der BPOL bestätigt, dass Zwangsmaßnahmen in bestimmten Konstellationen auch einen „erzieherischen“ Charakter haben können²⁶. Im vorliegenden Fall habe die Zwangsanwendung dazu geführt, dass sich der Betroffene im Nachgang beruhigt habe und die Maßnahme fortgeführt werden konnte. Die NRO hinterfragten die Einordnung der Zwangsanwendung, insbesondere vor dem Hintergrund der geäußerten Bewertung einzelner Maßnahmen als „erzieherisch“, sowie die Professionalität des Handelns des Bundespolizisten.

Daraufhin wurde seitens der BPOL eingeräumt, dass nicht auszuschließen sei, dass sich der Bundespolizist persönlich angegriffen gefühlt habe. Die geäußerte Kritik sei aufgegriffen worden; im Nachgang habe eine Nachbereitung des Falls unter Einbindung des zuständigen Bundespolizisten stattgefunden. Darüber hinaus wurde seitens der BPOL darauf hingewiesen, dass eine Nachbereitung der in den Monatsberichten dokumentierten Fälle regelmäßig erfolge.

Empfehlung der Abschiebungsbeobachtung:

Die Abschiebungsbeobachtung empfiehlt, den Umgang mit Betroffenen im Rahmen von Abschiebungen weiterhin konsequent an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Professionalität und Deeskalation auszurichten. Die in den Beispielfällen dokumentierten Situationen legen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung nahe, dass das Verhalten einzelner Beamt*innen diesen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße entsprach. Die seitens der BPOL dargestellte regelmäßige Nachbereitung der in den Monatsberichten dokumentierten Fälle wird von der Abschiebungsbeobachtung ausdrücklich begrüßt.

²⁶ Zwangsmaßnahmen dürfen nach dem UZwG (Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes) angewendet werden, wenn sie notwendig und im Verhältnis zum Zweck angemessen sind.

3.4.1 Verschließen von Gewahrsamsräumen ohne richterlichen Beschluss

Im Berichtsjahr konnte die Abschiebungsbeobachtung mehrere Fälle beobachten, in denen die Türen zu Gewahrsamsräumen der BPOL während Einzelabschiebungen verschlossen wurden, obwohl kein entsprechender richterlicher Haftbeschluss vorlag. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Einordnung solcher Konstellationen als Freiheitsentziehung²⁷²⁸ hat die Abschiebungsbeobachtung im Rahmen ihrer Beobachtungen die BPOL auf diesen Umstand hingewiesen. Da sich hieraus zunächst keine veränderte Praxis ergab, wurden entsprechende Sachverhalte in den folgenden beobachteten Fällen in die Monatsberichte aufgenommen und im Forum Flughäfen NRW (FFiNW) thematisiert.

In der Sitzung des FFiNW am 01.07.2025 gab die BPOL an, dass die Bundespolizeiinspektionen angewiesen wurden, das kurzzeitige Schließen der Türen im Gewahrsamsbereich ohne Haftbeschluss nicht mehr zu erfolgen hat.

²⁷ https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20180821_BPoll_Berlin-Tegel_Abschiebung_BpolR_Berlin_-_Zoolog._Garten/20180821_BPoll_Berlin-Tegel_Abschiebung_BpolR_Berlin_-_Zoolog._Garten_web.pdf Seite 3 [abgerufen am 13. April 2026]

²⁸ https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20180821_BPoll_Berlin-Tegel_Abschiebung_BpolR_Berlin_-_Zoolog._Garten/20190218_Gesamt-Stellungnahme_BMI_web.pdf%20. Seite 1f. [abgerufen am 13. April 2026]

3.5 Abschiebung von erkrankten Personen

Grundsätzlich ist seitens der Ausländerbehörde nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG davon auszugehen, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Erkrankungen müssen durch eine im Sinne des Gesetzgebers qualifizierte ärztliche Bescheinigung durch die betroffene Person glaubhaft gemacht werden, damit sie im Verfahren berücksichtigt werden können. Eine Abschiebung wird nur dann ausgesetzt, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Maßgeblich ist hierbei nicht die Qualität der medizinischen Versorgung im Zielland, sondern ob sich der gesundheitliche Zustand durch die Abschiebung „wesentlich verschlechtern“ würde (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) legt in seiner Rechtsprechung zu Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) strengere Maßstäbe an. Demnach kann eine Abschiebung bereits dann gegen Artikel 3 EMRK (Non-Refoulement) verstoßen, wenn die betroffene Person im Zielland keine tatsächliche Möglichkeit hat, eine notwendige medizinische Behandlung wahrzunehmen – beispielsweise mangels finanzieller Mittel für Behandlung oder Medikation. Nach Ansicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) ist daher in jedem Einzelfall eine umfassende Prüfung der individuellen Umstände erforderlich und es reicht nicht aus, darauf zu verweisen, dass eine Erkrankung im Zielland grundsätzlich behandelbar sei.²⁹

Kranke oder schwerkranke Menschen können abgeschoben werden, sofern sie als transportfähig („fit-to-travel“) eingestuft werden. Liegen den zuständigen Behörden im Vorfeld Informationen über Erkrankungen vor, sind Vorkehrungen zu treffen, um eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands durch die Abschiebung zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere die Mitnahme erforderlicher Medikamente oder Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Organisation einer ärztlichen Inempfangnahme im Zielland. Auch hier steht die betroffene Person in der Mitwirkungspflicht, medizinische Bedarfe geltend zu machen.

Die nachfolgenden Abschnitte beleuchten, wie sich diese rechtlichen Vorgaben im Abschiebungsvollzug umsetzen und welche Fragestellungen sich dabei aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung ergeben.

²⁹<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/abschiebung-trotz-krankheit>, Seite 17 [abgerufen am 16. April 2026]

3.5.1 Medizinische Entscheidungen im Abschiebungsvollzug

Abschiebungen stellen für die betroffenen Personen regelmäßig eine erhebliche seelische und körperlichen Belastung dar. Vorliegende Erkrankungen können sich unter diesen Umständen verschlimmern und akute Erkrankungen unerwartet auftreten. Auch wenn vor der Maßnahme ein Flugreisegutachten erstellt wurde, kann aufgrund einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands eine erneute Untersuchung oder Neubewertung des Zustands erforderlich sein.

In diesen Fällen obliegt es dem Flugarzt beziehungsweise der Flugärztin, eine aktuelle medizinische Einschätzung vorzunehmen und die ärztlichen Aufgaben im Einzelfall im Sinne der betroffenen Person wahrzunehmen. Ärztliche Entscheidungen sind dabei stets im Einklang mit den berufsrechtlichen Regelungen der Berufsordnung für Ärzt*innen zu treffen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der gesundheitlichen Unversehrtheit der betroffenen Person.

Viele medizinische Fragestellungen ergeben sich erst im Vollzug und müssen unter Zeit- und Entscheidungsdruck von den Flugärzt*innen bearbeitet werden. Zeitgleich besteht eine strukturelle Nähe zwischen ärztlicher Beurteilung und vollzuglichen Erfordernissen, die dazu führen kann, dass medizinische Fragestellungen im Vollzug unter engen zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen getroffen werden.

Wie sich dieses Spannungsverhältnis im Vollzug konkret auswirken kann, verdeutlicht der folgende Beispielfall.

Beispielfall 7:

Eine schwangere Person hält sich am Flughafen den Bauch und klagt über Bauchschmerzen. Die Frau gibt an, dass ihre letzte gynäkologische Untersuchung vor einem Monat stattgefunden habe. Ihr Lebensgefährte und dessen Bruder sollen am gleichen Tag ebenfalls abgeschoben werden. Sie werden jedoch nicht zusammen zugeführt, da ihr Lebensgefährte, sowie sein Bruder aus Abschiebungshaft zugeführt werden.

Der anwesende Arzt am Flughafen überprüft die Vitalwerte der Patientin. Blutdruck und Kreislauf seien stabil. Gegenüber der ABEO erklärt er, dass er Facharzt für Notfall- und Allgemeinmedizin sei und daher keine abschließende Beurteilung zu den Schmerzen im Bauchraum im Rahmen der Schwangerschaft der Frau geben könne. Er fühle sich mit einer Entscheidung nicht vollständig wohl, würde aber angesichts der stabilen Vitalwerte und der ihm vorliegenden Informationen ein Fit-to-Fly-Attest ausstellen. Er weist darauf hin, dass ein Facharzt für Gynäkologie den Zustand besser einschätzen könnte.

Während der Abschiebung kontrolliert der Arzt immer wieder die Vitalwerte der Frau. Die Frau ist die meiste Zeit in einem separaten Raum untergebracht.

Sachstand im FFiNW:

Seitens der ABEO wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Beschwerden einer schwangeren Person und gleichzeitiger fachärztlicher Unsicherheit eine gynäkologische Abklärung vor Durchführung der Maßnahme erforderlich oder zumindest sinnvoll gewesen wäre.

In der Stellungnahme des Flugarztes wurde ausgeführt, dass zu keinem Zeitpunkt eine akute gesundheitliche Gefährdung bestanden habe. Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass eine gynäkologische Untersuchung zur Absicherung des Befundes und zur Beruhigung der betroffenen Person sinnvoll gewesen wäre und auch organisatorisch möglich gewesen sei. Eine Krankenhausvorstellung sei jedoch nicht erfolgt, da kein medizinischer Notfall vorgelegen habe.

Seitens der BPOL wurde darauf verwiesen, dass mit Ausstellung eines Fit-to-Fly-Attests grundsätzlich von der Durchführbarkeit der Maßnahme ausgegangen werde. Das MKJFGFI führte aus, dass sich die Frage der fachärztlichen Begleitung auch in anderen medizinischen Konstellationen stelle, eine grundsätzliche Klärung hierzu jedoch nicht möglich sei.

Seitens der beteiligten NRO wurde angekündigt, die Fragestellung als grundsätzliche Frage an die zuständige Ärztekammer Nordrhein heranzutragen.

Der dargestellte Fall zeigt exemplarisch, dass medizinische Einschätzungen im Abschiebungsvollzug teilweise unter Bedingungen fachlicher Unsicherheit erfolgen können, ohne dass diese zwingend zu weitergehenden medizinischen Abklärungen führen. Zugleich wird deutlich, dass ärztlichen Bewertungen, insbesondere bei der Ausstellung eines Fit-to-Fly-Attests, im Vollzug eine zentrale Bedeutung für die Durchführung der Maßnahme zukommt, während akute Bedarfe nur eingeschränkt berücksichtigt werden können.

3.5.2 Strukturelle Rahmenbedingungen und Unabhängigkeit von ärztlicher Begleitung

Flugärztinnen und Flugärzte im Abschiebungsvollzug sind verpflichtet, ihr ärztliches Handeln an den Vorgaben der Berufsordnung für Ärzt*innen auszurichten und die gesundheitliche Unversehrtheit der Patient*innen als vorrangiges Ziel zu verfolgen.

In NRW ist die Zentralstelle für Flugabschiebungen (ZFA) zuständig für die Buchung der Begleit- beziehungsweise Flugärzt*innen. Nach Beobachtungen der Abschiebungsbeobachtung

wird dabei auf dieselben Flugärzt*innen aus einem kleinen Personenkreis zurückgegriffen. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfiehlt deutschen Behörden, dass Ärzt*innen Abschiebungsbegleitungen nur in begrenztem Umfang übernehmen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Um die Unabhängigkeit der eingesetzten Ärzt*innen zu erhöhen, schlägt der CPT vor, die Bundes- beziehungsweise Landesärztekammern zu beauftragen, um die Ärzt*innen für die Begleitung von Abschiebungen zu benennen.³⁰

Bereits in den Vorjahren ergaben sich im Rahmen der Abschiebungsbeobachtung Fragestellungen zur medizinischen Begleitung im Abschiebungsvollzug. Im Berichtsjahr trat diese Problematik jedoch vermehrt auf. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung zeigt sich durch die dokumentierten Fällen, dass ärztliche Entscheidungen im Abschiebungsvollzug in einen organisatorischen und vollzuglichen Kontext eingebettet sind, der besondere Anforderungen an die ärztliche Rolle stellt und strukturelle Veränderungen nötig sind, um die Unabhängigkeit der eingesetzten Ärzt*innen zu gewährleisten und eine adäquate Behandlung im Vollzug sicherzustellen.

Die Überlagerung ärztlicher und vollzuglicher Rollen zeigte sich im Berichtsjahr unter anderem in Situationen, in denen medizinische Bewertungen mit vollzuglichen Interessen verknüpft erschienen. So äußerte ein Arzt auf die Nachfrage einer Person, ob sie Paracetamol bekommen könne: „Ja, ein oder zwei, aber nicht ohne Ende. (...) Wenn bei der Maßnahme alles ruhig läuft, dann können wir noch darüber sprechen.“ Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung verdeutlicht diese Aussage, dass ärztliche und vollzugliche Rollen im Vollzug nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt sind.

Zudem wurde im Berichtsjahr deutlich, dass ärztliche Entscheidungen im Nachgang nur begrenzt aufgeklärt werden können. Seitens des MKJFGFI wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber eingesetzten Ärzt*innen keine Weisungsbefugnis besteht und diese sich bei Anfragen zu konkreten Einzelfällen auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen können. Dadurch ist es im Nachgang nur eingeschränkt möglich, ärztliche Entscheidungen nachvollziehbar darzustellen und einzuordnen. Dies kann die Aufgabe des FFiNW, Sachverhalte aufzuarbeiten und zu bewerten, erschweren.

Im Hinblick auf die Rolle von Flugärzt*innen traten besonders folgende Problemstellungen auf:

³⁰ <https://rm.coe.int/1680af2745> [abgerufen am 16. April 2026]

- medizinische Einschätzungen zu Belastungszuständen erfolgten ohne vorherige ärztliche Untersuchung,
- Fehlen von Fachärzt*innen im Vollzug (zum Beispiel Gynäkolog*innen, Psychiater*innen)
- Ausstellen von Fit-to-Fly-Bescheinigungen ohne Untersuchungen
- Verabreichung von Medikation ohne sprachliche Verständigung

Neben Fragen der Auswahl und Beauftragung ärztlicher Begleitung zeigen die im FFiNW berichteten Fälle zudem, dass es im Bereich der medizinischen Begleitung von Abschiebungsmaßnahmen bislang an verbindlichen, mit den Ärztekammern abgestimmten Standards fehlt. Zwar existiert ein im November 2004 veröffentlichter Kriterienkatalog der Ärztekammer Nordrhein zur ärztlichen Mitwirkung bei Abschiebungen³¹; in den im Berichtsjahr dokumentierten Fällen fand dieser jedoch keine erkennbare Anwendung. Vor diesem Hintergrund richtete das FFiNW im Berichtsjahr Anfragen an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) sowie an die Ärztekammer Nordrhein, um offene Fragen nach Aktualität, Verbindlichkeit und praktischer Einbettung medizinischer Standards im Abschiebungsvollzug zu klären.

³¹ https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/kriterienkatalog_nrw.pdf
[abgerufen am 16. April 2026]

Fazit und Ausblick

Leitvorstellung der Arbeit des FFiNW und der Abschiebungsbeobachtung bleibt auch im aktuellen Berichtsjahr, dass Abschiebungen grundsätzlich unter Wahrung humanitärer Standards sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden müssen. Diese Leitvorstellung bleibt von zentraler Bedeutung, da die seit mehreren Jahren verstärkt formulierte politische Forderung nach einer konsequenten Steigerung von Abschiebungen auch im Berichtsjahr fortwirkte. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung zeigt sich, dass Schutzverpflichtungen – insbesondere gegenüber vulnerablen Personen – diesen Verschärfungen nicht in allen Fällen standhalten und humanitäre sowie menschenrechtliche Belange vermehrt hinter vollzugspraktischen Erwägungen zurückzutreten drohen.

Das Berichtsjahr war unter anderem dadurch geprägt, dass die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung teilweise unter erschwerten Bedingungen stattfinden musste. Hierzu zählten unter anderem veränderte Abläufe an den Flughäfen, einerseits in Bezug auf die Luftsicherheitskontrollen, durch die die Beobachtung aus Sicht der Diakonie RWL nur eingeschränkt möglich war, und andererseits datenschutzrechtliche Fragestellungen. Diese Entwicklungen machen deutlich, dass die Abschiebungsbeobachtung entgegen früherer Forderungen und auch Vereinbarungen im aktuellen NRW- Koalitionsvertrag zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen³² nicht gestärkt, sondern in ihrer praktischen Arbeit teilweise eingeschränkt wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend erforderlich, die Abschiebungsbeobachtung weiterzuentwickeln und mit einer gesetzlichen Grundlage auszustatten, um ihre Unabhängigkeit, ihre Zugangsrechte und ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten. Wie genau diese Weiterentwicklung aussehen könnte, formulierte die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) und das Kommissariat der Deutschen Bischöfe 2023 in den „bundeseinheitlichen Standards der Abschiebungsbeobachtung“³³.

Die seitens des MKJFGFI im letzten Jahr angekündigten Maßnahmen, um dem Kindeswohl in Abschiebungssituationen stärker begegnen zu wollen, haben sich im Berichtsjahr noch nicht in verbindlichen strukturellen oder praktischen Veränderungen niedergeschlagen. Insbesondere liegt die behördliche Checkliste, die eine stärkere systematische Berücksichtigung des

³² vgl.: https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/zukunftsvertrag_cdu-grune.pdf, Zeile 5927f. „Wir wollen die unabhängige Abschiebungsbeobachtung personell stärken.“ [abgerufen am 15. April 2026]

³³ <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/2025-06/Unabhaengiges-Abschiebungsmonitoring-2025.pdf> [abgerufen am 15. April 2026]

Kindeswohls vorsehen sollte, weiterhin nicht in überarbeiteter Form vor³⁴. Die angekündigten Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, befinden sich aktuell noch in der Konzeptionsphase und fanden deswegen im Vollzug noch keine Anwendung.. Zudem traten im Berichtsjahr erneut grundlegende Fragen zum Umgang mit betroffenen Personen, zur Rolle der Ärzt*innen im Abschiebungsvollzug sowie zu organisatorischen Abläufen in den Vordergrund. Insgesamt bestätigt sich damit der bereits beschriebene anhaltende strukturelle Handlungsbedarf.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung braucht es auf Landesebene dringend verpflichtende strukturelle Regelungen, die klare organisatorische Abläufe im Abschiebungsvollzug definieren und deren verbindliche Umsetzung sicherstellen. Dabei muss der Schutz von vulnerablen Personen von Beginn an integraler Bestandteil dieser Abläufe sein und systematisch mitgedacht werden. Organisatorische Regelungen und der Schutz von vulnerablen Personen dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden, sondern müssen ineinandergreifen. Nur so kann gewährleistet werden, dass bestehende Schutzverpflichtungen tatsächlich umgesetzt werden und dem Schutz von vulnerablen Menschen im Abschiebungsvollzug nachhaltig Rechnung getragen wird.

³⁴Nach der Fertigstellung des Jahresberichtes, wurde der neue „Handlungsleitfaden zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen“ per Runderlass vom 19.04.2026 veröffentlicht. Dieser löst die bisherige „Checkliste“ ab. Die ABEO und das FFiNW wurden an der inhaltlichen Ausgestaltung des Handlungsleitfadens beteiligt.
vgl. <https://recht.nrw.de/system/files/2026-04/2026-04-0022328.pdf> [abgerufen am 11.06.2026]

Anhang: Diagramme Abschiebungen³⁵

Anhang 1: Anzahl bundesweite Flugabschiebungen im Jahresvergleich (2019 bis 2025)

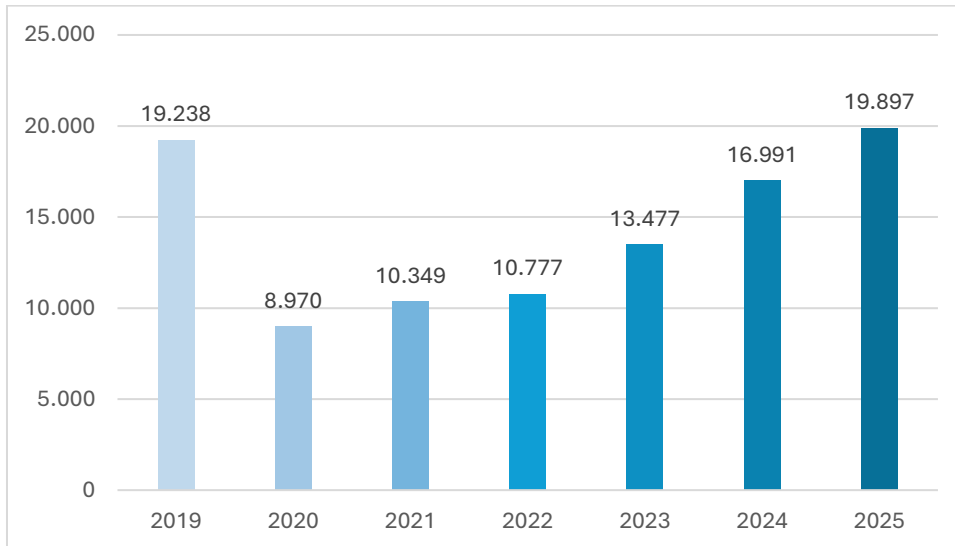


Abbildung 1: Anzahl der Abschiebungen auf dem Luftweg im Jahresvergleich 2019 bis 2025.

Anhang 1.1: Anzahl bundesweite Dublin Überstellungen im Jahresvergleich (2019 bis 2025)

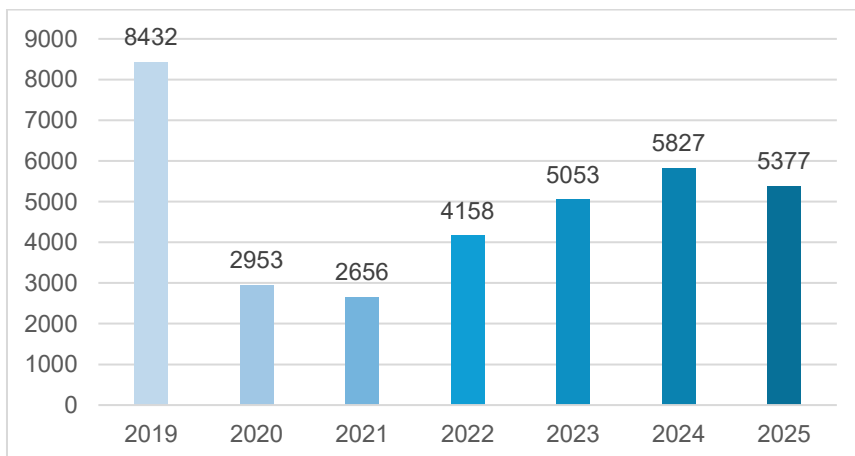


Abbildung 2: Anzahl bundesweiter Dublin-Überstellungen im Jahresvergleich (2017 bis 2025).

³⁵ Alle in den Diagrammen genutzten Zahlen (Anhang 1) wurden der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke – Drucksache 21/3625 – „Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2025“ vom 11. Februar 2026 entnommen. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/041/2104103.pdf> [abgerufen am 20. April 2026]

Anhang 1.2 Anzahl bundesweite Abschiebungen 2025 differenziert nach Zielstaaten

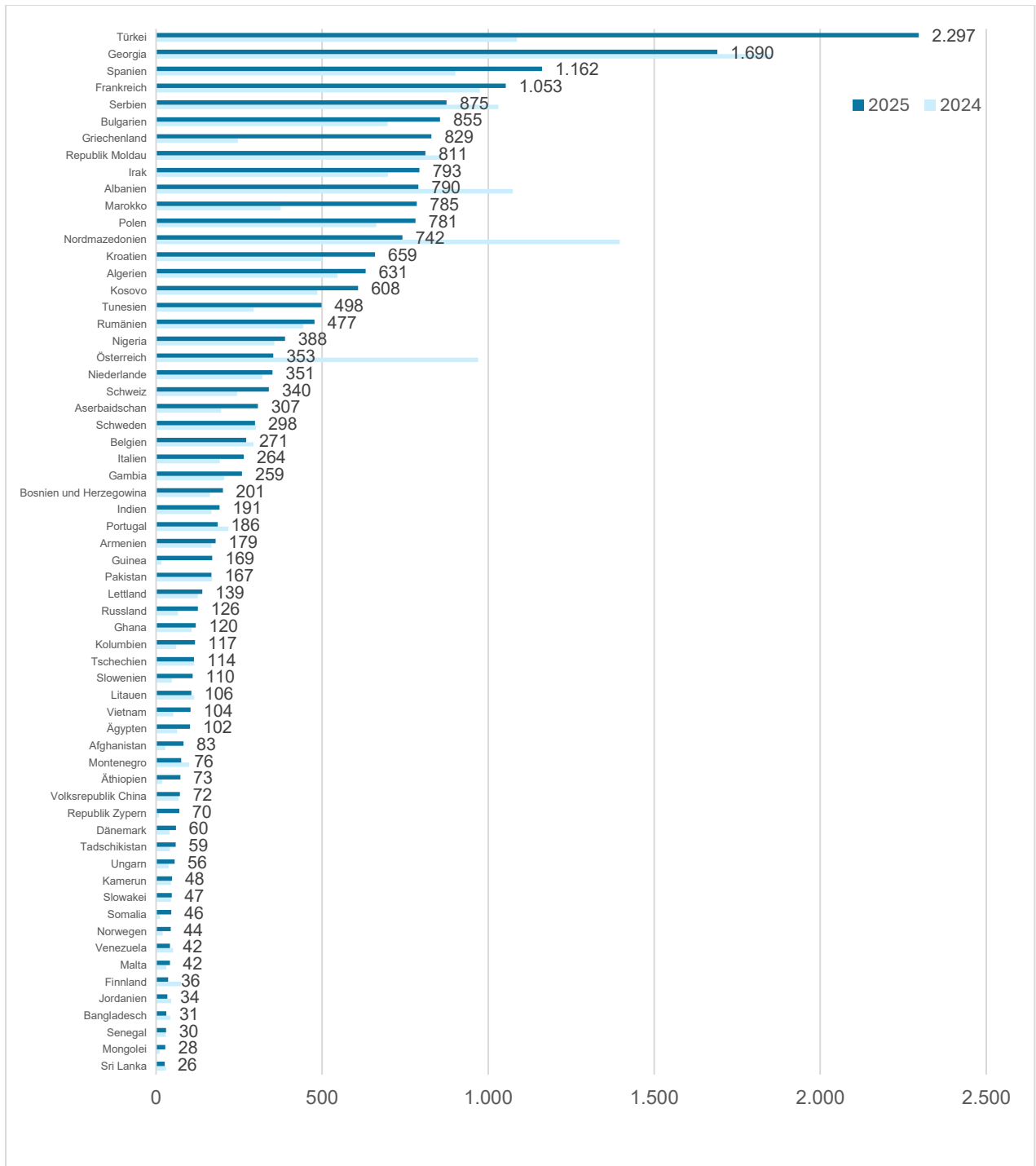


Abbildung 3: Bundesweite Anzahl Abschiebungen differenziert nach Zielstaaten (Abschiebungen ab 25 Personen) im Jahr 2025. Zum Vergleich sind ebenfalls die Zahlen von 2024 angegeben. Wertmäßig beziffert sind nur die Zahlen von 2025.

Anhang 1.3 Abschiebungen über deutsche Flughäfen im bundesweiten Vergleich 2024 und 2025

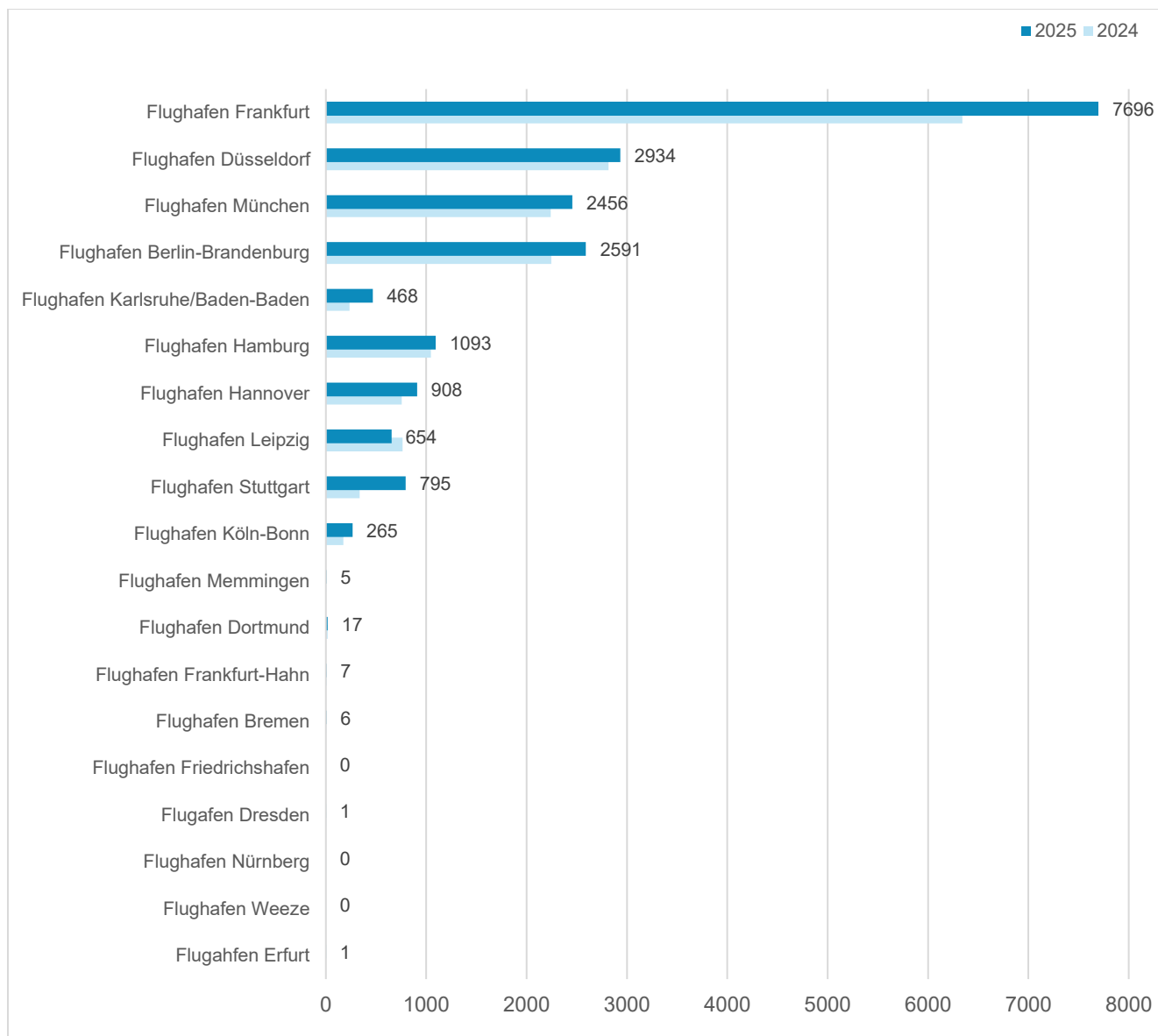


Abbildung 4: Abschiebungen über deutsche Flughäfen im Jahr 2024 und 2025. Wertmäßig beziffert sind nur die Zahlen von 2025.

Anhang: 2: Tabelle Chartermaßnahmen in NRW 2025

Datum	Flughafen	Transitland	Zielland	Staatsangehörigkeiten	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl PBL	Kosten Fluggerätes (€)	Frontex Finanzierung
22.01.2025	Düsseldorf	---	Spanien	Algerien (1), Guinea (2), Nigeria (3)	6	22	55585	Nein
29.01.2025	Köln/Bonn	---	Guinea	Guinea	15	53	185510	Ja
05.02.2025	Düsseldorf	Albanien	Kosovo	Albanien (46), Kosovo (39), Serbien (2)	87	72	88900	Ja
11.02.2025	Düsseldorf	---	Bulgarien	Syrien, Arabische Republik	4	14	63470	Nein
20.02.2025	Düsseldorf	Serbien	Nordmazedonien	Nordmazedonien (30) Serbien (60)	90	65	86700	Ja
26.02.2025	Düsseldorf	---	Georgien	Georgien	64	0	110900	Ja
12.03.2025	Düsseldorf	Albanien	Kosovo	Albanien (39), Kosovo (37)	76	74	90000	Ja
19.03.2025	Düsseldorf	Nigeria	Ghana	Ghana (11) Nigeria (34)	45	85	372110	Ja
27.03.2025	Düsseldorf	Serbien	Nordmazedonien	Kosovo (1), Serbien (42), Nordmazedonien (42)	85	74	95700	Ja
01.04.2025	Köln/Bonn	---	Spanien	Afghanistan (8), Algerien (1), Somalia (1)	10	30	61406	Nein
09.04.2025	Düsseldorf	---	Kroatien	Afghanistan (2), Irak (1), Syrien (4), Türkei (1)	8	27	73890	Nein

16.04.2025	Düsseldorf	Serbien	Nordmazedonien	Serbien (44), Nordmazedonien (11)	55	65	104100	Ja
24.04.2025	Düsseldorf	---	Kroatien	Marokko (1), Mongolei (4), Russische Föderation (5), Syrien, Arabische Republik (4), Türkei (5)	19	32	67750	Nein
30.04.2025	Düsseldorf	---	Bulgarien	Afghanistan (2), Iran (1), Syrien (4)	7	23	64585	Nein
02.05.2025	Köln/Bonn	---	Kongo,	Volksrepublik, Kongo, Volksrepublik	1	5	215785	Nein
07.05.2025	Düsseldorf	Albanien	Kosovo	Albanien (64), Kosovo (14)	78	60	110070	Ja
13.05.2025	Düsseldorf	---	Irak	Irak	35	101	253670	Ja
21.05.2025	Düsseldorf	---	Georgien	Georgien	50	0	114800	Ja
28.05.2025	Düsseldorf	Serbien	Nordmazedonien	Nordmazedonien (33), Serbien (35)	68	70	114070	Ja
05.06.2025	Düsseldorf	Albanien	Kosovo	Albanien (29), Kosovo (9)	38	47	117230	Ja
11.06.2025	Düsseldorf	---	Bulgarien	Afghanistan (2), Syrien (4)	6	24	98070	Nein
18.06.2025	Köln/Bonn	Spanien	Guinea	Guinea	14	61	317857	Ja
26.06.2025	Düsseldorf	---	Tadschikistan	Tadschikistan	11	50	380130	Ja
15.07.2025	Düsseldorf	---	Serbien	Serbien	32	0	46800	Ja
25.07.2025	Düsseldorf	---	Kroatien	Afghanistan (1), Marokko (1), Syrien (3), Türkei (3)	8	38	89070	Nein

05.08.2025	Düsseldorf	---	Bulgarien	Syrien, Arabische, Republik	5	24	74085	Nein
13.08.2025	Düsseldorf	---	Georgien	Georgien	43	0	114800	Ja
27.08.2025	Düsseldorf	Albanien	Kosovo	Albanien (43), Kosovo (19)	62	64	131050	Ja
02.09.2025	Düsseldorf	Serbien	Nordmazedonien	Nordmazedonien (37), Serbien (45)	82	71	116070	Ja
04.09.2025	Köln/Bonn	Spanien	Guinea	Guinea	14	55	298080	Ja
24.09.2025	Düsseldorf	Nigeria	Ghana ³⁶	Ghana (17), Kamerun (1), Nigeria (22), Senegal (2)	42	99	482510	Ja
30.09.2025	Düsseldorf	---	Irak	Irak	47	97	272770	Ja
09.10.2025	Düsseldorf	Montenegro	Aserbajdschan	Aserbajdschan (40), Montenegro (13)	53	97	199070	Ja
15.10.2025	Düsseldorf	Albanien	Kosovo	Albanien (38), Kosovo (32)	70	67	111070	Ja
22.10.2025	Düsseldorf	---	Kroatien	Afghanistan (6), China (1), Marokko (1), Russische Föderation (8), Syrien (2), Türkei (2)	20	41	67070	Nein
28.10.2025	Düsseldorf	Serbien	Nordmazedonien	Nordmazedonien (22), Serbien (41)	63	71	104070	Ja
06.11.2025	Düsseldorf	---	Bulgarien	Syrien, Arabische, Republik	2	13	73551	Nein
13.11.2025	Düsseldorf	Albanien	Kosovo	Albanien (22), Kosovo (23), Serbien (1)	46	33	96700	Ja

³⁶ Eine Person wurde von Ghana aus nach Kamerun zurückgeführt. Zwei Personen wurden ab Ghana weiter nach Senegal zurückgeführt.

25.11.2025	Düsseldorf	---	Bulgarien	Irak (1), Syrien (3)	4	15	49585	Nein
27.11.2025	Köln/Bonn	---	Guinea	Guinea	25	85	196810	Ja
02.12.2025	Düsseldorf	---	Georgien	Georgien	33	0	136000	Ja
10.12.2025	Düsseldorf	Serbien	Nordmazedonien	Nordmazedonien (28), Serbien (34)	62	69	98900	Ja
17.12.2025	Düsseldorf	---	Aserbajdschan	Aserbajdschan	34	82	127930	Ja